

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

ab 04/2023 (DE)

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen  
der AVITEQ Vibrationstechnik GmbH  
(gültig ab 01. April 2023)**

**1. Allgemeines**

1.1. Soweit nachfolgend von Lieferant/en und Lieferverträgen die Rede ist, gilt folgendes:

- Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter Lieferverträgen sind Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge zu verstehen.

1.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, richten sich die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf unseren Betriebsgrundstücken und / oder in unseren Räumen unsere Hausordnung.

1.4. Diese Bedingungen sowie unsere Hausordnung gelten auch für alle zukünftigen Aufträge / Lieferverträge mit den Lieferanten.

**2. Zustandekommen, Dauer und Abwicklung von Lieferverträgen**

2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und ggf. Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und / oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2. Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Liefervertrag unter den Bedingungen der Bestellung mit unserer Annahme der Lieferung zustande.

- 2.3. Die Weitergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 2.4. a)  
Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten: Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.
- b)  
Die Bestellungen und Lieferabrufe basieren auf den jeweiligen Bedarfen unseres Kunden, die variieren können. Aus diesem Grunde behalten wir uns das Recht auf Umdisposition hinsichtlich Mengen und Terminen der Lieferungen im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt folgendes:
- **Vorausschau:** Wir geben dem Lieferanten eine Vorausschau für die in den nächsten Monaten voraussichtlich benötigten Mengen. Diese Vorausschau ist unverbindlich und beruht auf der ebenfalls unverbindlichen Vorausschau unseres Kunden.
  - **Fertigungsfreigabe:** Sie bezieht sich jeweils auf den laufenden und den nächsten Monat. Die für diesen Zeitraum gefertigten Mengen haben wir abzunehmen.
  - **Materialfreigabe:** Für zwei weitere über den Fertigungsfreigabezeitraum hinausgehende Monate ist der Lieferant im Rahmen unserer Lieferabrufe berechtigt, Rohmaterial einzukaufen und Materialdispositionen zu treffen. Erfolgt hierfür von uns keine Fertigungsfreigabe, sind wir verpflichtet, das vom Lieferanten im Rahmen unserer Lieferabrufe für diesen Zeitraum bereits eingekaufte Material abzunehmen oder dem Lieferanten den Aufwand zu ersetzen.
  - Für über unsere Fertigungs- bzw. Materialfreigabe hinausgehende Mengen trifft uns keine Abnahmeverpflichtung. Weitere auf Abruf eingeteilte Mengen berechtigen nicht zur Fertigung, sondern sind als unverbindliche Vorausschau anzusehen. Lieferabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferabrufes ihre Gültigkeit verlieren.

### 3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1. Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an die von uns bestimmte Adresse, d. h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung bei uns.
- 3.2. Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.3. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto / Tara), die Lieferantenummer und die Adresse des Lieferanten enthalten muss.

#### **4. Liefertermine und -fristen**

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der -frist ist der Eingang der Lieferung bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen nicht zulässig. Ist entgegen Ziffer III 1 die Abholung der Ware durch uns auf unsere Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die von uns angegebene Telefaxnummer per Fax oder Emailadresse per Email zu melden und die Ware einschließlich Verpackung zur Abholung bereit zu halten.
- 4.2. Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten: Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.

#### **5. Lieferverzug**

- 5.1. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet.
- 5.2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Liefer- und Leistungswertes pro vollendeter Woche, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale

#### **6. Zahlung, Rechnung, Abtretung**

- 6.1. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung, Scheck oder andere Zahlungsmittel.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 6.3. Nehmen wir ausnahmsweise verfrühte Lieferungen / Leistungen an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.4. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 6.5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 6.6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Sie muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, unsere Zusatzdaten (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

## **7. Qualität, Dokumentation und Hinweispflichten**

- 7.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er garantiert, dass die gelieferten Waren den in unseren Bestellungen angegebenen Spezifikationen entspricht. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.2. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck seiner Lieferungen oder Leistungen informiert oder ist dieser für ihn auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls seine Lieferungen und Leistungen nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 7.3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 7.4. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht verbindlich vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

## **8. Mängelrügen, Gewährleistung / Haftung, Haftungsfristen**

- 8.1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offene und bei Stichproben erkennbare Mängel und Schäden sowie Abweichungen von der Bestellung unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang bei uns, dem Lieferanten angezeigt werden. Erst später erkennbare (verdeckte) Mängel und Schäden sind von uns binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dem Lieferanten anzuzeigen.
- 8.2. Der Umfang unserer Untersuchungspflicht ergibt sich aus einer evtl. abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung.



- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 8.4. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält. Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn die Ware ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und / oder keine Beschaffenheit aufweist, die bei Waren derselben Art üblich ist und wir als Käufer nach der Art der Sache erwarten können oder wenn die Ware nicht einem Muster entspricht, das uns der Lieferant vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat und dem wir zugestimmt haben. Ein Sachmangel liegt ferner vor, wenn die Ware nicht mit den vereinbarten oder üblichen Anleitungen übergeben wird.
- 8.5. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen ganz kurz sein kann, nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Nachbesserungen, Aussortierungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. dass die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Andernfalls sind wir und / oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 8.6. a)  
Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch uns vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch uns festgestellt, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht. Andernfalls sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten. Wird der Fehler erst nach Fertigungsbeginn festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass wir darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen können.
- b)  
Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen frühestens in drei Jahren ab Eingang der Lieferung bei uns. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz- und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über vorstehend geregelten haftungs- / Verjährungsfristen hinaus und verjähren frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche der Vertragspartner und / oder Dritten erfüllt haben. Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

- 8.7. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen seiner Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, soweit der Lieferant den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 8 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.
- 8.8. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

## 9. Regelkonformität

- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte die anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) erfüllen. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass die international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtliche Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Sache den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 9.2. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von AVITEQ. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.
- 9.3. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- 9.4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an AVITEQ gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

- 9.5. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 9.6. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber AVITEQ namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies AVITEQ unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant AVITEQ unverzüglich zu informieren.
- 9.7. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, AVITEQ unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- 9.8. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten AVITEQ oder dem von AVITEQ beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 9.9. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.
- 9.10. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien AVITEQ und den mit AVITEQ verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 10. Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung / Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz



über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in – oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.

- 10.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen mussten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir – im Rahmen des uns Möglichen und Zumutbaren – den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 3.000.000,00 pro Personen- /Sachschaden zu unterhalten; weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

## 11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß und auch nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## 12. Geheimhaltung, Rechte an von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Formen, Modellen, etc.

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge u. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln.
- 12.3. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder

Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt und / oder produziert hat.

- 12.4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 12.5. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsverbindung werben.
- 12.6. Schriftwechsel jeder Art zwischen dem Lieferanten und unserem Kunden, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### **13. Ersatzteile und Lieferbereitschaft**

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich nach seiner Einstellungsentscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Produktionseinstellung liegen.

### **14. Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

- 14.1. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Vertragszwecke zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, sofern sie hierüber keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände, auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Er wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen schriftlich Mitteilung machen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 14.2. Dem Lieferanten bleibt das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, bis seine Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu verkaufen.

- 14.3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltswaren mit anderen Waren steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

## 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 15.1. Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Betriebssitz.
- 15.2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für unsern Betriebssitz zuständigen Gericht. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.3. Vorbehaltlich des Satzes 2 gilt für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bestellen wir bei Lieferanten, die ihren Sitz im Ausland und in Deutschland keine Niederlassung und kein verbundenes Unternehmen haben, gilt für die Bestellungen, Lieferungen und Leistungen das UN-Kaufrecht und, soweit diese keine Regelungen enthält, das nationale Deutsche Recht.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.